jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/1/27 2013/11/0211

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.2014

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung
90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §26 Abs2 Z2;
FSG 1997 §26 Abs2 Z3;
FSG 1997 §26 Abs2 Z5;
FSG 1997 §26 Abs2 Z6;
FSG 1997 §26 Abs2 Z7;
StVO 1960 §99 Abs1;
StVO 1960 §99 Abs1a;

Rechtssatz

§ 26 Abs. 2 Z 5 FSG 1997 sowie auch die Fälle nach Z 2 bis 3 sowie Z 6 und 7 stellen - explizit und unmissverständlich - auf den Zeitpunkt der Begehung der in Rede stehenden Delikte ab. Es kommt entgegen der Auffassung der Behörde ("Wegfall der einschlägigen Vormerkung") daher nicht darauf an, ob im Zeitpunkt der (neuerlichen) Entziehung die zuvor begangene Übertretung bereits getilgt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013110211.X01

Im RIS seit

20.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at